

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 30. September

1975

Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1975	Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes .....	303
17. 9. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr .....	303
17. 9. 1975	Dreizehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) .....	304
21. 7. 1975	Verordnung über Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen (Campingplatzverordnung — CPIV) .....	305
22. 8. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte .....	308
1. 9. 1975	Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen .....	308
1. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen .....	308
8. 9. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) .....	320
9. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen .....	324
9. 9. 1975	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/StF) .....	324
10. 9. 1975	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Dienststellen im Bereich des Polizeipräsidiums München der Bayerischen Landespolizei .....	338
10. 9. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen .....	338
19. 9. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen .....	338
26. 9. 1975	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher .....	338

## Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 16. September 1975

Auf Grund des § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 16. September 1975

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 26. September 1975 bekanntgemacht.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Vom 17. September 1975

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50), geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 9. Juni 1953 (BayBS I S. 51), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1975 (GVBl S. 16, ber. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 1

(1) Mit der Bayerischen Rettungsmedaille wird die Rettungstat ausgezeichnet, die — mit oder ohne

Erfolg — unter Einsatz des eigenen Lebens zur Abwendung von Lebensgefahr für Menschen oder zur Rettung eines oder mehrerer Menschen aus Lebensgefahr ausgeführt worden ist. Die Rettung mehrerer Personen aus gemeinsamer Lebensgefahr gilt als eine Rettungstat.

(2) Sein eigenes Leben setzt ein (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes), wer sich in Ausführung der Rettungstat selbst in die unmittelbare Gefahr begibt, sein Leben zu verlieren (unmittelbare Lebensgefahr, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

(3) Bei der Beurteilung der Rettungstat sind alle Umstände des Tathergangs, insbesondere auch die Körperbeschaffenheit, der Gesundheitszustand, das Alter des Retters und der geretteten Person(en) zu berücksichtigen.

(4) Eine Rettungstat unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Lebensgefahr für den Retter ist anzunehmen, wenn der Retter die Rettung unter erschwerenden Verhältnissen (Dunkelheit, Kälte, Ortskenntnis usw.) ausgeführt oder besondere Umsicht bewiesen oder wenn die Rettungstat eine dauernde oder vorübergehende Gefährdung der Gesundheit des Retters mit sich gebracht hat.“

2. § 4 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) eine kurze Würdigung der Persönlichkeit des Retters;“

#### § 2

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

München, den 17. September 1975

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Dreizehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (LAG)

Vom 17. September 1975

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1975 (BGBl I S. 401), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1973 (GVBl S. 533) erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Bei nachstehenden Landratsämtern wird als Bestandteil der staatlichen Verwaltung ein Ausgleichsamt für den angeführten Zuständigkeitsbereich eingerichtet.

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

- |              |   |
|--------------|---|
| a) Dachau    | für den Landkreis Dachau  |
| b) Ebersberg | für den Landkreis Ebersberg   |
| c) Eichstätt | für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| d) Freising  | für die Landkreise Erding und Freising  |

- |                      |  |
|----------------------|--|
| e) Fürstfeldbruck    | für den Landkreis Fürstfeldbruck   |
| f) Miesbach          | für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach                            |
| g) Mühldorf a. Inn   | für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn                                   |
| h) München           | für den Landkreis München  |
| i) Rosenheim         | für den Landkreis Rosenheim und die kreisfreie Stadt Rosenheim                     |
| j) Starnberg         | für den Landkreis Starnberg  |
| k) Traunstein        | für die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein                             |
| l) Weilheim-Schongau | für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau |

2. Im Regierungsbezirk Niederbayern ist zuständig das Landratsamt

- |                    |   |
|--------------------|---|
| a) Deggendorf      | für die Landkreise Deggendorf und Regen   |
| b) Landshut        | für die Landkreise Kelheim und Landshut und die kreisfreie Stadt Landshut                   |
| c) Passau          | für die Landkreise Freyung-Grafenau und Passau und die kreisfreie Stadt Passau              |
| d) Rottal-Inn      | für den Landkreis Rottal-Inn  |
| e) Straubing-Bogen | für die Landkreise Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen und die kreisfreie Stadt Straubing |

3. Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist zuständig das Landratsamt

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| a) Amberg-Sulzbach         | für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die kreisfreie Stadt Amberg                                       |
| b) Cham                    | für den Landkreis Cham  |
| c) Neustadt a. d. Waldnaab | für die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth und die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. |
| d) Regensburg              | für die Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Regensburg   |
| e) Schwandorf              | für den Landkreis Schwandorf  |

4. Im Regierungsbezirk Oberfranken ist zuständig das Landratsamt

- |             |  |
|-------------|--|
| a) Bamberg  | für die Landkreise Bamberg, Forchheim und Lichtenfels und die kreisfreie Stadt Bamberg |
| b) Bayreuth | für die Landkreise Bayreuth und Kulmbach und die kreisfreie Stadt Bayreuth             |
| c) Coburg   | für den Landkreis Coburg und die kreisfreie Stadt Coburg                               |
| d) Hof      | für die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die kreisfreie Stadt Hof    |
| e) Kronach  | für den Landkreis Kronach  |

5. Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist zuständig das Landratsamt

- |            |  |
|------------|--|
| a) Ansbach | für die Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch — Bad |
|------------|--|

- Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen und die kreisfreie Stadt Ansbach
- b) Fürth für die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth und die kreisfreien Städte Erlangen und Fürth
- c) Nürnberger Land für die Landkreise Nürnberger Land und Roth und die kreisfreie Stadt Schwabach
6. Im Regierungsbezirk Unterfranken ist zuständig das Landratsamt
- a) Aschaffenburg für den Landkreis Aschaffenburg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg
- b) Bad Kissingen für den Landkreis Bad Kissingen
- c) Miltenberg für den Landkreis Miltenberg
- d) Schweinfurt für die Landkreise Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt
- e) Würzburg für die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg
7. Im Regierungsbezirk Schwaben ist zuständig das Landratsamt
- a) Augsburg für die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg
- b) Donau-Ries für den Landkreis Donau-Ries
- c) Günzburg für die Landkreise Dillingen a. d. Donau und Günzburg
- d) Oberallgäu für die Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu und die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
- e) Ostallgäu für den Landkreis Ostallgäu und die kreisfreie Stadt Kaufbeuren
- f) Unterallgäu für die Landkreise Unterallgäu und Neu-Ulm und die kreisfreie Stadt Memmingen

Das Personal der Ausgleichsämter wird im Benehmen mit dem Landrat bestellt.

(2) Die in den kreisfreien Städten

Augsburg  
Ingolstadt  
München  
Nürnberg  
Regensburg  
Würzburg

bestehenden Ausgleichsämter erfüllen ihre Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 Abs. 4 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist."

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975, hinsichtlich der Erweiterung der Zuständigkeit des Ausgleichsamtes beim Landratsamt Schweinfurt auf den Landkreis Rhön-Grabfeld am 1. Januar 1976, in Kraft.

München, den 17. September 1975

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen (Campingplatzverordnung — CPIV)

Vom 21. Juli 1975

Auf Grund von Art. 106 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung und von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

### Begriffe

(1) Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bis zu 10 m Gesamtlänge und 3 m Höhe bestimmt sind (Campingplätze). Als Wohnwagen gelten Klappanhänger, Wohnanhänger und motorisierte Wohnfahrzeuge, die so beschaffen sind, daß sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Zeltlager, die gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen des Zeltes oder Wohnwagens und eines zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Es werden unterschieden

1. touristisch zu nutzende Standplätze, die einem wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen überlassen werden dürfen oder die für Durchreisende bestimmt sind (Tagesstandplätze),
2. längerfristig nutzbare Standplätze, die auch für einen darüber hinausgehenden Zeitraum vergeben werden dürfen.

## § 2

### Lage und Beschaffenheit

(1) Campingplätze sind so anzuordnen und zu gestalten, daß durch ihren Betrieb und den Zu- und Abgangsverkehr keine Störungen für die Umgebung verursacht und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden; sie dürfen keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sein. Es kann verlangt werden, daß Schutzstreifen angelegt und bepflanzt werden.

(2) Der Boden muß so beschaffen oder hergerichtet sein, daß auch bei länger anhaltendem Regen das Wasser sicher abgeleitet wird und die Oberfläche nicht verschlammte.

(3) Campingplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen und ihr gut einzufügen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

## § 3

### Zufahrt

(1) Campingplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Campingplatz eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Die Zufahrt soll mindestens 5,5 m breit sein; sie muß auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

(2) Für vor der Abfertigungsstelle wartende Fahrzeuge ist ein Stauraum außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.

## § 4

### Fahrwege

Campingplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden. Die Fahrwege sol-

len mindestens 5,50 m breit und müssen für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Für Fahrwege mit vorgeschriebener Fahrtrichtung und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

#### § 5

##### Standplätze

(1) Standplätze sollen mindestens 75 m<sup>2</sup>, wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 m<sup>2</sup> groß sein. Standplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Standplätze müssen von Abwassergruben, Kläranlagen, Sickeranlagen und Trockenaborten mindestens 50 m entfernt sein.

(3) Die Zelte und Wohnwagen einschließlich der Vorzelte müssen so aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind. Wohnwagen, die auf touristisch zu nutzenden Standplätzen aufgestellt werden, müssen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

(4) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten, Unterbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden.

#### § 6

##### Stellplätze

Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abgestellt werden sollen, ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen. Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

#### § 7

##### Einfriedungen

Campingplätze sind einzufrieden oder anderweitig abzugrenzen. Dabei ist auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen. Auf eine Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

#### § 8

##### Brandschutz

(1) Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. Ein Abschnitt darf nicht mehr als 20 Standplätze umfassen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu besonders gefährdeten Teilen des Campingplatzes oder zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Von jedem Standplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr auf dem Campingplatz zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Bei der Aufsichtsperson (Platzwart) sind zwei weitere den Anforderungen des Satzes 1 genügende Feuerlöscher bereitzuhalten.

#### § 9

##### Trinkwasserversorgung

(1) Campingplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze sollen mindestens 7 zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen gekennzeichnet und von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Der Boden an den Zapfstellen ist in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

#### § 10

##### Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze müssen zweckmäßig verteilt mindestens 20 Waschplätze, 8 Duschen und 4 Fußwaschbecken vorhanden sein. Sie sind jeweils zur Hälfte in für Frauen und Männer getrennten Räumen anzuordnen. Ein Viertel der Waschplätze und die Duschen sind in Einzelzellen einzurichten. Die Fußwaschbecken können durch eine entsprechende Zahl von Duschen ersetzt werden.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

#### § 11

##### Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen von den Wascheinrichtungen und Aborten räumlich getrennt vorhanden sein. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Heißwasserversorgung erhalten. Werden die Becken im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Abortanlagen

(1) Für je 100 Standplätze müssen zweckmäßig verteilt mindestens 8 Sitzaborte für Frauen sowie mindestens 5 Sitzaborte für Männer und mindestens 5 Urinale vorhanden sein.

(2) Die Abortanlagen müssen für Frauen und Männer getrennte Räume mit je einem Vorraum haben. In den Vorräumen ist für je 6 Sitzaborte oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen. Die Vorräume dürfen nicht als Waschräume im Sinne des § 10 Abs. 1 genutzt werden.

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Anlagen für Abwässer und feste Abfallstoffe

(1) In räumlicher Verbindung mit den Abortanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwässer und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen und Zelten vorhandenen Waschbecken, Spülen und Aborten anfallen.

(2) Für die vorübergehende Aufnahme fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter zweckmäßig verteilt aufzustellen. Sie müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 15 l je Standplatz und Tag haben. Abfallgruben sind nicht zulässig. Abfallsammelplätze müssen gegen den übrigen Campingplatz ausreichend abgeschirmt sein.

#### § 14

##### Beleuchtung

(1) Die Fahrwege von Campingplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben; Ausnahmen können gestattet werden für Plätze, die nur während der Sommermonate betrieben werden.

(2) Die Wascheinrichtungen und die Abortanlagen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

#### § 15

##### Sonstige Einrichtungen

(1) Für den Platzwart muß ein Aufenthaltsraum vorhanden sein. Bei mehr als 50 Standplätzen soll auch ein Aufenthaltsraum für die Benutzer des Campingplatzes vorhanden sein.

(2) Campingplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß haben.

(3) Ein Verbandskasten für die Erste Hilfe muß vorhanden sein; er soll im Aufenthaltsraum des Platzwartes aufbewahrt werden. Weitere Einrichtun-

gen für die Erste Hilfe sowie Rettungsgeräte können verlangt werden.

(4) An den Eingängen zu den Campingplätzen ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechanchlüsse und der Einrichtungen für die Erste Hilfe ersichtlich sein.

(5) An geeigneten Stellen sind auf den Campingplätzen Hinweisschilder anzubringen, die mindestens enthalten müssen

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Lage des Fernsprechanchlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Krankentransportdienstes und der nächsten Unfallhilfestation,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. Aufbewahrungsort des Verbandskastens für die Erste Hilfe.

(6) Der Lageplan (Absatz 4) und die Hinweisschilder (Absatz 5) sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

#### § 16

##### Bauvorlagen

(1) Als zusätzliche Bauvorlage ist ein Plan einzureichen, dessen Maßstab nicht kleiner als 1:500 ist, und in dem darzustellen bzw. einzutragen sind

1. die räumliche Anordnung und die Art der Bepflanzung,
2. die inneren Fahrwege und ihre Breite,
3. die Brandgassen und Brandschutzstreifen und ihre Breite,
4. die Einteilung der Standplätze in touristisch zu nutzende (Tagesstandplätze sind besonders zu kennzeichnen) und längerfristig nutzbare,
5. die Abgrenzung der einzelnen Standplätze,
6. eine fortlaufende Numerierung der Standplätze,
7. die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge, wenn diese nicht auf dem Standplatz abgestellt werden,
8. der Verlauf der Einfriedung mit Angaben über Höhe und Material.

(2) In der Baubeschreibung ist die Anzahl der Standplätze, der Anteil der touristisch zu nutzenden (Tagesstandplätze sind eigens aufzuführen) und der längerfristig nutzbaren Standplätze an der Gesamtzahl der Standplätze in Prozenten sowie die Anzahl der Einrichtungen nach den §§ 9 bis 12 anzugeben. Soweit erforderlich, ist die Lage dieser Einrichtungen zu erläutern.

#### § 17

##### Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebs des Campingplatzes muß der Platzwart ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber des Campingplatzes hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe der Baugenehmigung touristisch zu nutzende Standplätze nicht längerfristig genutzt werden. Eine längerfristige Nutzung liegt auch dann vor, wenn das Zelt oder der Wohnwagen zwar auf verschiedenen Standplätzen, aber auf demselben Campingplatz länger als acht Wochen aufgestellt ist; eine nur kurze Abwesenheit bleibt dabei außer Betracht.

(3) Über die Belegung der Standplätze hat der Betreiber einen schriftlichen Nachweis (Belegungsnachweis) zu führen und zusammen mit einem Übersichtsplan auf dem Campingplatz bereitzuhalten. Der Übersichtsplan muß die Lage, die Numerierung und die Nutzungsart (§ 1 Abs. 2 Satz 2) der Standplätze nach Maßgabe der Baugenehmigung aufzeigen. Im Belegungsnachweis sind die Standplätze einzeln nach ihrer Nummer mit Angabe der Nutzungsart aufzuführen. Bei jeder Belegung sind Name und Ankunfts-

tag des Benutzers auf dem Campingplatz, der Tag der Aufstellung des Zeltes oder Wohnwagens auf dem Standplatz sowie der Tag des Endes der Belegung einzutragen.

(4) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß die Brandgassen und die Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, von Gegenständen, die Brand übertragen oder Löschmaßnahmen behindern können, und von Unterholz ständig freigehalten werden. Grasbewuchs muß kurz gehalten werden.

- (5) Der Betreiber hat ferner dafür zu sorgen, daß
1. die in den §§ 9 bis 13 genannten Einrichtungen in brauchbarem und sauberem Zustand gehalten werden,
  2. die Abfälle und die Abwässer in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht werden,
  3. die festen Abfallstoffe mindestens einmal wöchentlich abgefahren werden.

(6) Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens einem Jahr durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

#### § 18

##### Ausnahmen und Zwischenwerte

(1) Für Campingplätze mit bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4, § 8 Abs. 3 Satz 4, § 11, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 17 Abs. 1 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung können darüber hinaus für Campingplätze mit bis zu 10 Standplätzen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 3 gestattet werden.

(3) Eine geringere Anzahl der in den §§ 10, 11 und 12 geforderten Einrichtungen kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Bedarf steht. Eine größere Anzahl kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Hygiene es erfordern.

(4) Bei der Berechnung der in § 8 Abs. 3 und §§ 9 bis 12 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zu bilden. Zwischenwerte unter 1,0 sind aufzurunden, im übrigen sind sie auf die näherliegende volle Zahl auf- bzw. abzurunden.

#### § 19

##### Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Campingplätze

Die Betriebsvorschriften (§ 17) sind auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Campingplätze anzuwenden.

#### § 20

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 25 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 2 als Betreiber des Campingplatzes die Standplätze in unzulässiger Weise nutzen läßt,
2. entgegen § 17 Abs. 3 als Betreiber den Belegungsnachweis nicht oder unrichtig führt,
3. entgegen § 17 Abs. 5 als Betreiber des Campingplatzes nicht dafür sorgt, daß
  - a) die sanitären Einrichtungen in brauchbarem und sauberem Zustand gehalten,
  - b) die Abfälle und die Abwässer in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht,
  - c) die festen Abfallstoffe mindestens einmal wöchentlich abgefahren werden.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 als Betreiber des Campingplatzes nicht für die Freihaltung der Brandgassen und Brandschutzstreifen sorgt,
2. entgegen § 17 Abs. 6 die Feuerlöscher nicht vorchriftsmäßig prüfen läßt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

München, den 21. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern**

Dr. Bruno Merk, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 22. August 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 636) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unterbringung und Verpflegung der Heim-  
schüler der Bayerischen Landesschulen für Blinde,  
Gehörlose und Körperbehinderte wird monatlich  
eine Gebühr von 1200,— DM, bei tageweiser Be-  
rechnung eine Gebühr von täglich 40,— DM, er-  
hoben.“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „2,30“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,—“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

München, den 22. August 1975

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Verordnung  
über Einfuhruntersuchungsstellen**

Vom 1. September 1975

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschau-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in  
Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des  
Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl  
S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des  
Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einfuhruntersuchungsstellen nach § 13 Abs. 3 des  
Fleischbeschaugesetzes sind die in der **Anlage** bezeich-  
neten Stellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-  
tember 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verord-  
nung vom 5. Dezember 1974 (GVBl S. 811), geändert  
durch Verordnung vom 19. März 1975 (GVBl S. 67)  
außer Kraft.

München, den 1. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. Kiesel, Staatssekretär

**Anlage**

**Einfuhruntersuchungsstellen**

Lfd. Nr.	Einfuhruntersuchungs- stelle (jeweils am städt. Schlachthof)	Untersuchungs- befugnis für*)
1.	Stadt Amberg	O A B C D E F G
2.	Stadt Ansbach	O A C E F G
3.	Stadt Aschaffenburg	A C E F G
4.	Stadt Augsburg	O A B C D E F G
5.	Stadt Bamberg	O A B C F G
6.	Stadt Bayreuth	O A B C F G
7.	Stadt Coburg	A C F G
8.	Stadt Erlangen	O A C E F G
9.	Stadt Füssen	O A
10.	Stadt Fürth	G
11.	Stadt Furth i. Wald	O A B C D E F G
12.	Stadt Hof	O A B C F G
13.	Stadt Kempten (Allgäu)	O A B C D E F G
14.	Stadt Kulmbach	O A B C D E F G
15.	Stadt Landshut	A C D E F G
16.	Stadt Memmingen	O A C F G
17.	Stadt München	O A B C D E F G
18.	Stadt Nürnberg	O A B C D E F G
19.	Stadt Passau	O A C D E F G
20.	Stadt Regensburg	O A B C D E F G
21.	Stadt Rosenheim	O A C E F G
22.	Stadt Schweinfurt	O A B C E F G
23.	Stadt Selb	O A B C D E F G
24.	Stadt Würzburg	O A C E F G

\*) **Zeichenerklärung:**

- O : Frisches Fleisch, das der Einzeluntersuchung unter-  
liegt, ausgenommen das unter B genannte Fleisch;
- A : frisches Fleisch, das der Stichprobenuntersuchung unter-  
liegt;
- B : frische innere Organe, Zungen, Schwänze, Geschlinge,  
Spitzbeine und Köpfe, die der Einzeluntersuchung unter-  
liegen;
- C : zubereitetes Fleisch mit Ausnahme des unter D bis F  
bezeichneten Fleisches;
- D : Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen  
haltbar gemacht worden ist, sowie Wurst und andere  
tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen nur durch Pö-  
keln zubereitetes Hackfleisch;
- E : Fett;
- F : Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde, Goldschläger-  
häutchen;
- G : Fleisch in Postsendungen.

**Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über die  
Schulordnung für die integrierten und  
teilintegrierten Gesamtschulen**

Vom 1. September 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960  
(GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische

Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 1. August 1974 (GVBl S. 477) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Wahlpflichtkursen“ eingefügt: „mit Ausnahme der Fächer Sport und Musik.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. folgende Wahlpflichtkurse mindestens ein Jahr besucht hat:

- Allgemeine Arbeitslehre,
- Soziallehre,
- Erziehungskunde,

zwei einjährige Kurse aus dem Bereich der praktischen Arbeitslehre (einschl. Kunsterziehung).“

b) Absatz 5 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis zur Teilnahme setzt die Erreichung der Noten nach Nummern 2 und 3 voraus.“

c) Absatz 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. folgende Wahlpflichtkurse besucht hat:

— Kurse in einer zweiten Fremdsprache (E, L oder F) mindestens im Gesamtumfang von 14 Wochenstunden

— einen zusätzlichen zweistündigen Kurs Biologie

— drei zusätzliche Kurse Kunsterziehung oder Wirtschaftslehre

sowie zusätzlich entweder

a) eine dritte Fremdsprache im Umfang von 10 Wochenstunden oder

b) einen zusätzlichen Kurs Chemie

einen zusätzlichen Kurs Physik

zweijährige Übungen in Physik und Chemie von zusammen 4 Wochenstunden oder

c) drei Kurse Wirtschafts- und Rechtslehre

zwei Kurse Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

oder (nur für Mädchen)

d) zwei zusätzliche Kurse Chemie

zwei zusätzliche Kurse Hauswirtschaft

einen zusätzlichen Kurs Sozialkunde

einen weiteren zusätzlichen einständigen Kurs Biologie

oder

e) vier zusätzliche Kurse Musik mit zusammen 8 Wochenstunden

zwei zusätzliche Kurse in Kunsterziehung mit zusammen 4 Wochenstunden

zwei zusätzliche einständige Kurse in Deutsch.

In der Jahrgangsstufe 10 muß in den Wahlpflichtkursen mindestens jeweils die Note „ausreichend“ erreicht sein.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für die Zeugnisse sind Vordrucke nach dem Muster der Anlagen III mit X zu verwenden.“; der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. § 8 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der integrierten Gesamtschule einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der teilintegrierten Gesamtschule ist in Anlage I zu dieser Schulordnung enthalten; die Stundentafel für die Jahrgangsstu-

fen 9 und 10 der integrierten Gesamtschulen ist in Anlage II zu dieser Schulordnung enthalten“.

4. Die bisherige Anlage zur Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen wird zur Anlage I.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

München, den 1. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner  
Staatssekretärin

**Anlage II**  
(zu § 8 Abs. 3)

**Stundentafel**  
für die 9. und 10. Jahrgangsstufe  
an integrierten Gesamtschulen

**Kernkurse:**

Fach	9. Jahrgangsstufe	10. Jahrgangsstufe
Religionslehre*)	2	2
Geschichte	—	2
Erdkunde	2	—
Musik	1	1
Sozialkunde	—	2
Sport	2	2

Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

**Leistungskurse:**

Fach	9. Jahrgangsstufe	10. Jahrgangsstufe
Deutsch	4	4
Englisch	4	3
Mathematik	3/4/5 <sup>1)</sup>	3/4/5 <sup>1)</sup>
Physik	2	2
Biologie	1/2 <sup>2)</sup>	—
Geschichte	2	—

**Wahlpflichtkurse:**

Fach	9. Jahrgangsstufe	10. Jahrgangsstufe
Zweite Fremdsprache (E oder L oder F)	4	3
Dritte Fremdsprache (F oder Gr)	5	5
Biologie	—	2
Chemie	1 (3 Kurse)	2 (2 inhaltlich unterschiedliche Kurse)
Erdkunde	—	2
Kunsterziehung	2/1 <sup>3)</sup>	1
Wirtschaftslehre (anstelle von Kunsterziehung gem. § 7 Abs. 7 Nr. 4)	1	1
Wirtschafts- und Rechtslehre	2/3 <sup>4)</sup>	3
Allgemeine Arbeitslehre	2	—
Soziallehre	1	—
Technisches Zeichnen	2	2
Werken/Techn.	—	—
Werken	2	2

Handarbeit/Textiles		
Gestalten	2	2
Hauswirtschaft	2	2
Kurzschrift	1/2	2
Maschinenschreiben	2	2
Rechnungswesen	3/2 <sup>5)</sup>	3/2
Physik	1	1
Physikübung	1	1
Chemieübung	1	1
Erziehungskunde	1	1

Hinzu kommen ggf. entsprechende Wahlpflichtkurse zum Erreichen der Abschlüsse gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. c und § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. d und e.

Aus dem Wahlpflichtangebot sind in der 9. Jahrgangsstufe mindestens 8, in der 10. Jahrgangsstufe mindestens 9 Stunden auszuwählen.

\* Vgl. auch § 11 Abs. 3 ASchO.

<sup>1)</sup> Im Fach Mathematik findet neben Differenzierung in verschiedenen Leistungsebenen in der 9. und 10. Jahrgangsstufe auch eine inhaltliche und stundenzahlenmäßige Differenzierung im Hinblick auf die anzustrebenden Abschlüsse statt.

Der B-Kurs ist drei- oder fünfstündig; dabei ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. a anstreben, der fünfstündige Kurs vorgesehen, für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b oder c anstreben, der dreistündige Kurs.

Der C-Kurs und D-Kurs wird vierstündig geführt; er wird nur in der 9. Jahrgangsstufe eingerichtet.

<sup>2)</sup> Der A-Kurs und B-Kurs werden zweistündig, der C-Kurs einstündig unterrichtet. Der C-Kurs wird für Schüler, die den Hauptschulabschluß anstreben, im Fach Biologie so angelegt, daß ein abgerundeter Durchgang durch das Fach erreicht wird.

<sup>3)</sup> Der zweistündige Kurs ist für Schüler, die den qualifizierenden Hauptschulabschluß anstreben.

<sup>4)</sup> Zweistündig für Schüler, die den Realschulabschluß anstreben, dreistündig für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. c anstreben.

<sup>5)</sup> Dreistündig für Schüler, die den Realschulabschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b anstreben.

**Anlage III**  
(zu § 7 Abs. 9; Orientierungsstufe)

.....  
(Name der Schule / Schulort)

**Zwischenzeugnis**

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Landkreis ..... Bekenntnis .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe .....

..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Fach	Leistungsstufe <sup>1)</sup>	Note	Fach	Note
Religionslehre .....		=====	Musik .....	=====
Deutsch .....		=====	Kunsterziehung .....	=====
Englisch (Erste Fremdsprache) .....	A/B/C*)	=====	Hauswirtschaft/ Handarbeit .....	=====
Mathematik .....	A/B/C*)	=====	Technisches Werken .....	=====
Erdkunde .....		=====	Sport .....	=====
Physik/Chemie .....		=====	.....	=====
Biologie .....		=====	.....	=====

Der/Die Schüler(in) besucht ab ..... im Fach Englisch die Leistungsstufe A/B/C\*)

Der/Die Schüler(in) besucht ab ..... im Fach Mathematik die Leistungsstufe A/B/C\*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn: .....

Der Leiter der Schule: ....., den ..... 19.....

Der/Die Kerngruppenleiter(in)

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

**Anlage IV**  
(zu § 7 Abs. 9; Orientierungsstufe)

.....  
(Name der Schule / Schulort)

**Jahreszeugnis**

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Landkreis ..... Bekenntnis .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe .....  
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Fach	Leistungsstufe <sup>1)</sup>	Note	Fach	Note
Religionslehre .....		=====	Musik .....	=====
Deutsch .....		=====	Kunsterziehung .....	=====
Englisch .....		=====	Hauswirtschaft/ Handarbeit .....	=====
(Erste Fremdsprache) .....	A/B/C*)	=====	Technisches Werken .....	=====
Mathematik .....	A/B/C*)	=====	Sport .....	=====
Erdkunde .....		=====	.....	=====
Physik/Chemie .....		=====	.....	=====
Biologie .....		=====	.....	=====

Der / Die Schüler(in) besucht im kommenden Schuljahr folgende Leistungsstufen<sup>1)</sup>:

Englisch	A/B/C/D*)	Mathematik	A/B/C/D*)
Deutsch	A/B/C*)	Physik/Chemie	A/B*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn: .....

Der Leiter der Schule: ....., den ..... 19.....

..... (S) Der / Die Kerngruppenleiter(in)  
.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

**Anlage V**

(zu § 7 Abs. 9; Zwischenzeugnis ab 7. Jahrgangsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

**Zwischenzeugnis**

(Vorname, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Landkreis ..... Bekenntnis .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe .....  
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse	Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre .....	=====	Latein	
Geschichte .....	=====	(Zweite Fremdsprache) ...	=====
Erdkunde .....	=====	Französisch	
Biologie .....	=====	(Zweite Fremdsprache) ...	=====
Musik .....	=====	Biologie .....	=====
Kunsterziehung .....	=====	Chemie .....	=====
Sport .....	=====	Erdkunde .....	=====
		Kunsterziehung .....	=====
		Soziallehre .....	=====
		Allgemeine Arbeitslehre	
		Technisches Werken .....	=====
		Technisches Zeichnen .....	=====
		Hauswirtschaft .....	=====
		Handarbeit/	
		Textiles Gestalten .....	=====
		Maschinenschreiben .....	=====
		Physik .....	=====
		Kurzschrift .....	=====
		Wirtschafts- und	
		Rechtslehre .....	=====
		Rechnungswesen .....	=====
			=====

  

Leistungskurse	Leistungsstufe <sup>1)</sup>	Note
Deutsch .....	A/B*)	=====
Englisch		
(Erste Fremdsprache) .....	A/B/C/D*)	=====
Mathematik .....	A/B/C/D*)	=====
Physik .....	A/B*)	=====
Chemie .....	A/B*)	=====

Der / Die Schüler(in) besucht im nächsten Halbjahr in folgenden Fächern folgende Leistungsstufen:

Englisch	A/B/C/D*)	Mathematik	A/B/C/D*)
Deutsch	A/B/C/D*)	Physik/Chemie	A/B/C/D*)
		Biologie	A/B/C*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn: .....

Der Leiter der Schule: ....., den ..... 19.....

Der / Die Kerngruppenleiter(in)

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

**Anlage VI**

(zu § 7 Abs. 9; Jahreszeugnis ab 7. Jahrgangsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

**Jahreszeugnis**

(Vorname, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Landkreis ..... Bekenntnis .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe .....  
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre .....			Latein .....	
Geschichte .....			(Zweite Fremdsprache) ...	
Erdkunde .....			Französisch .....	
Biologie .....			(Zweite Fremdsprache) ...	
Musik .....			Biologie .....	
Kunsterziehung .....			Chemie .....	
Sport .....			Erdkunde .....	
			Kunsterziehung .....	
			Soziallehre .....	
			Allgemeine Arbeitslehre .....	
			Technisches Werken .....	
			Technisches Zeichnen .....	
			Hauswirtschaft .....	
			Handarbeit/ .....	
			Textiles Gestalten .....	
			Maschinenschreiben .....	
			Physik .....	
			Kurzschrift .....	
			Wirtschafts- und .....	
			Rechtslehre .....	
			Rechnungswesen .....	
Leistungskurse	Leistungsstufe <sup>1)</sup>			
Deutsch .....	A/B*)			
Englisch .....				
(Erste Fremdsprache) .....	A/B/C/D*)			
Mathematik .....	A/B/C/D*)			
Physik .....	A/B*)			
Chemie .....	A/B*)			

Der / Die Schüler(in) besucht im nächsten Halbjahr in folgenden Fächern folgende Leistungsstufen:

Englisch	A/B/C/D*)	Mathematik	A/B/C/D*)
Deutsch	A/B/C/D*)	Physik/Chemie	A/B/C/D*)
		Biologie	A/B/C*)

Der / Die Schüler(in) darf im kommenden Schuljahr den / die Wahlpflichtkurs(e) .....  
nicht mehr besuchen.

Bemerkungen zur Schullaufbahn: .....

Der Leiter der Schule: ....., den ..... 19.....

(S) Der / Die Kerngruppenleiter(in)

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.



**Anlage VIII**  
 (zu § 7 Abs. 9)

 .....  
 (Name der Schule / Schulort)

**Entlassungszeugnis**

 .....  
 (Vorname, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Landkreis ..... Bekenntnis .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe .....

..... besucht.

Er / Sie hat die Volksschulpflicht erfüllt.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse	Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre .....	=====	Latein	=====
Geschichte .....	=====	(Zweite Fremdsprache) ...	=====
Erdkunde .....	=====	Französisch	=====
Biologie .....	=====	(Zweite Fremdsprache) ...	=====
Musik .....	=====	Biologie .....	=====
Kunsterziehung .....	=====	Chemie .....	=====
Sport .....	=====	Erdkunde .....	=====
		Kunsterziehung .....	=====
		Soziallehre .....	=====
		Allgemeine Arbeitslehre	=====
		Technisches Werken .....	=====
		Technisches Zeichnen .....	=====
		Hauswirtschaft .....	=====
		Handarbeit/	=====
		Textiles Gestalten .....	=====
		Maschinenschreiben .....	=====
		Physik .....	=====
		Kurzschrift .....	=====
		Wirtschafts- und	=====
		Rechtslehre .....	=====
		Rechnungswesen .....	=====
			=====
<b>Leistungskurse</b>	<b>Leistungsstufe<sup>1)</sup></b>		
Deutsch .....	A/B*)		
Englisch .....			
(Erste Fremdsprache) .....	A/B/C/D*)		
Mathematik .....	A/B/C/D*)		
Physik .....	A/B*)		
Chemie .....	A/B*)		

Der Schüler / Die Schülerin wird hiermit aus der ..... entlassen. Er / Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden Einrichtung verpflichtet.

Der Leiter der Schule: ..... den ..... 19.....

..... (S) Der / Die Kerngruppenleiter(in)

\*) Nichtzutreffendes streichen

 1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.  
 Der C-Kurs entspricht dem A-Kurs einer Hauptschule.  
 Der D-Kurs entspricht dem B-Kurs einer Hauptschule.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.



Er/Sie hat den

**qualifizierenden Abschluß der Hauptschule**

mit der Gesamtprüfungsnote

(Notendurchschnitt ..... ) erreicht.

Der Leiter der Schule: ..... , den ..... 19.....

..... (S) Der / Die Kerngruppenleiter(in)  
.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

**Notenstufen:** sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.



## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol)

Vom 8. September 1975

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 17. Juni 1975 (GVBl S. 151) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der vom 1. August 1975 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323)
  - b) die Verordnung vom 7. Februar 1972 (GVBl S. 43) und
  - c) die Verordnung vom 17. Juni 1975 (GVBl S. 151).
- München, den 8. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Kiesel, Staatssekretär

### Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Art. 55 Abs. 1 des Polizeiorrganisationsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### Abschnitt I Allgemeines

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die bayerischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten werden im uniformierten Dienst, im Kriminaldienst oder im technischen Dienst verwendet.

(3) Der Kriminaldienst und der technische Dienst ergänzen sich grundsätzlich aus befähigten Beamten des uniformierten Dienstes.

##### § 2

##### Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes

Laufbahnen des Vollzugsdienstes der Polizei sind der mittlere, der gehobene und der höhere Polizeivollzugsdienst; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte.

##### § 3

##### Aufstiegsprinzip

Den Polizeivollzugsbeamten steht nach Eignung, Befähigung und Leistung und nach den Vorschriften dieser Verordnung grundsätzlich der Aufstieg in alle Ämter der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes offen.

##### § 4

##### Prüfungen

Die Prüfungen nach dieser Verordnung regeln die

Allgemeine Prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen für den Polizeivollzugsdienst.

#### Abschnitt II

#### Die Laufbahnen

##### 1. Gemeinsame Vorschriften

##### § 5

##### Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In eine Laufbahn des Vollzugsdienstes der Polizei kann eingestellt werden, wer

1. die nach dem Bayerischen Beamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens das 17., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens 168 cm groß ist,
4. unverheiratet ist,
5. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt,
7. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeivollzugsdienstfähig ist und
8. eine Einstellungsprüfung bestanden hat.

Die Einstellungsbehörde (Absatz 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 für das Höchstalter und von den Nummern 3 und 4 zulassen.

(2) Einstellungsbehörde ist die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in ihre Laufbahn eingestellt.

##### § 5 a

##### Einberufung der Dienstanfänger

(1) Als Dienstanfänger im Sinne der §§ 24 bis 28 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) kann für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, wer

1. a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
- c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt,
2. das 16., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat und
3. die Einstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 8 erfüllt und
4. nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf polizeivollzugsdienstfähig sein wird.

Die Einberufungsbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. vom Mindestalter, wenn der Bewerber innerhalb dreier Monate nach der Einberufung das 16. Lebensjahr vollendet;
2. vom Höchstalter, wenn ein geeigneter Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Nrn. 6 bis 8 erfüllt, aber wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden kann.

(2) Einberufungsbehörde ist die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Ausbildungsdienststellen und regelt die Ausbildung.

(3) Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung „Polizeipraktikant“.

## 2. Mittlerer Polizeivollzugsdienst

### § 6

Ausbildung in der Bereitschaftspolizei

(1) Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei dauert in der Regel drei Jahre.

(2) Die Beamten erhalten eine einjährige Grundausbildung und eine weitere Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst. Sie nehmen an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil.

(3) Die Beamten werden als Polizeiwachtmeister eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung werden sie in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die Beamten erhalten bei der Bereitschaftspolizei neben der polizeifachlichen Ausbildung berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht nach den Ausbildungsvorschriften. Hierzu gehört auch Maschinenschreiben.

(5) Die Grundausbildung und die weitere Ausbildung können bei unzureichendem Erfolg von der Einstellungsbehörde verlängert werden.

### § 7

Ausbildung im Einzeldienst

Die Beamten werden im Polizeieinzeldienst mindestens sechs Monate praktisch ausgebildet. Die Ausbildung wird in der Regel nach der Anstellungsprüfung durchgeführt; sie soll ein Jahr nicht überschreiten.

### § 8

Anrechnung von Dienstzeiten auf die Ausbildung

Auf die Ausbildungszeiten nach den §§ 6 und 7 können auf Antrag im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet werden, soweit sie für den Polizeivollzugsdienst förderlich sind. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

### § 9

(aufgehoben)

### § 10

Probezeit, Anstellung, Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Wer die Anstellungsprüfung bestanden und die Ausbildung (§§ 6, 7) mit Erfolg abgeschlossen hat, kann zum Polizeihauptwachmeister ernannt werden. Diese Ernennung gilt als Anstellung.

(3) Die Probezeit endet zwei Jahre nach der Anstellung. Für den Teil der Probezeit nach der Anstellung gelten § 6 Absätze 2 und 3 und § 34 LbV. Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz können bis zu zwölf Monaten angerechnet werden, soweit die Beamten dort eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren ordnungsgemäß beendet haben. Polizeidienstzeiten nach der Anstellungsprüfung sind auf die Probezeit nach der Anstellung anzurechnen, soweit sie nicht praktische Ausbildung (§ 7) zum Gegenstand hatten.

(4) Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister ist frühestens ein halbes Jahr nach der Anstellung zulässig. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.

## 3. Gehobener Polizeivollzugsdienst

### § 11

Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivoll-

zugsdienst an der Beamtenfachhochschule kann die oberste Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zulassen, die

1. mindestens drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
2. die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „übertrifft erheblich die Anforderungen“ beurteilt sind,
4. das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei vorgesehen sind, sollen das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.

(2) Vorbildungsvoraussetzungen und Studium richten sich nach dem Beamtenfachhochschulgesetz.

(3) Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Anstellungsprüfung an der Beamtenfachhochschule.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllen, scheidern aus der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalaus-schluß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. sich mindestens ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben.

### § 12

Unmittelbare Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden. Der schriftliche Teil der Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) entfällt. Einstellungsbehörde ist die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(2) Die Bewerber werden als Polizeiwachtmeister eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zum Polizeioberwachmeister ernannt. Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG nach der Anstellungsprüfung fortgesetzt, jedoch längstens 12 Monate. Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeikommissar ernannt werden; die Ernennung gilt als Anstellung. Für Beamte, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(4) Nach der Anstellung werden die Beamten für die Dauer von mindestens drei Jahren bei der Bereitschaftspolizei eingesetzt.

(5) Im übrigen gelten § 6 Abs. 5, §§ 8 und 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

#### 4. Höherer Polizeivollzugsdienst

##### § 13

Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

- (1) Zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann die oberste Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zulassen, die
1. mindestens drei Jahre ein Amt des gehobenen Dienstes innehaben,
  2. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im ersten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben,
  3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „sehr tüchtig“ beurteilt sind,
  4. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das Reifezeugnis oder einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung und Führungstechnik.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt und schließt mit der Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab.

(5) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllen, scheidern aus der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst aus. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

- (6) Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie
1. die Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalaussschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
  2. mindestens ein Jahr der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A innehaben,
  3. sich mindestens ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des höheren Dienstes bewährt haben.

##### § 14

Unmittelbare Einstellung und Anstellung

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes kann übernommen werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat. § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und Abs. 3 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Beamten mit der Befähigung nach Absatz 1 soll ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind. Sie sollen auch in der Führung größerer geschlossener Einheiten ausgebildet werden.

(3) Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

#### 5. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstarten des Polizeivollzugsdienstes

##### § 15

Kriminaldienst

(1) Im mittleren Kriminaldienst werden bewährte Beamte aus dem mittleren uniformierten Dienst verwendet, die sich nach einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung dafür als geeignet erwiesen haben. Sie sollen an einem Fachlehrgang für den Kriminaldienst teilnehmen.

(2) Die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 11 bis 13) sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.

##### § 16

Weibliche Kriminalpolizei

(1) In die weibliche Kriminalpolizei können Bewerberinnen eingestellt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit für den Kriminaldienst geeignet sind,
2. mindestens das 20., aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet haben,
3. ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben besitzen.

§ 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien und das Bayerische Landeskriminalamt. Die Einstellungsbehörden können bei sonst guter Eignung Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zulassen.

(2) Die Bewerberinnen werden als Kriminalwachtmeisterin in den mittleren Dienst eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt. Die Ausbildung dauert regelmäßig zwei Jahre. Die Beamtinnen erhalten eine fünfzehnmonatige praktische Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei und der Jugendhilfe. Für die Anrechnung von Dienstzeiten auf die praktische Ausbildung gilt § 8. Die Beamtinnen nehmen am Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. Lehrgang und Prüfung sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.

(2 a) Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gilt § 11 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bewerberinnen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in den gehobenen Dienst eingestellt werden. Eine Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) entfällt. Sie werden als Kriminalwachtmeisterin eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt. Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule; es ist, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.

(4) Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fortgesetzt, jedoch längstens 12 Monate. Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und im mittleren Dienst zur Kriminalhauptwachtmeisterin, im gehobenen Dienst zur Kriminalkommissarin ernannt werden. Die Ernennung gilt als Anstellung. Für Beamtinnen, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

##### § 17

Technischer Dienst

(1) Der technische Dienst umfaßt den fernmelde-technischen, den kraftfahrtechnischen, den waffen-technischen und den mittleren und gehobenen kriminaltechnischen Dienst.

(2) Der mittlere technische Dienst ergänzt sich aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst. Die Beamten sollen an einem Fachlehrgang teilnehmen. § 39 Abs. 6 LbV findet keine Anwendung.

(3) In den gehobenen technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die Abschlußprüfung eines einschlägigen Studiums an einer Fachhochschule oder einer anderen gleichstehenden Bildungseinrichtung mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im Polizeivollzugsdienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst hat sich der Beamte einer sechsmonatigen polizeifachlichen Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei zu unterziehen. Als Abschlußprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinne des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, desgleichen eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, das Bayerische Landeskriminalamt und die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(4) In den höheren technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die erste Staatsprüfung oder, soweit üblich, die Hochschulprüfung eines einschlägigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im öffentlichen Dienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

Als Hochschulprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

(5) Für Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 sind die Nummern 2, 3, 4 und 8 des § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.

### Abschnitt III

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 18

Unmittelbare Einstellung von Bewerbern in den Einzeldienst

(1) Werden ausnahmsweise Bewerber unmittelbar als Polizeiwachtmeister in den Polizeieinzeldienst eingestellt, so sind § 5 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen die Nummern 2 und 4, und die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Es können nur Bewerber eingestellt werden, die das 24., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Einstellungsbehörden sind die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(2) Die Beamten nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, an einem Anstellungslehrgang mit

Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und an einer praktischen Ausbildung im Einzeldienst teil. Die verkürzte Grundausbildung endet mit der schriftlichen Vorprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Sie kann bei unzureichendem Erfolg verlängert werden. Nach erfolgreichem Abschluß der verkürzten Grundausbildung werden die Beamten in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachtmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

##### § 19

Übernahme von Beamten außerbayerischer Dienstherren

Für die Übernahme von Beamten außerbayerischer Dienstherren gelten § 60 Abs. 2 bis 4 LbV und im übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung.

##### § 20

#### Anwendbare Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) ist auf die Polizeivollzugsbeamten anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind (§ 11), ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von 13 Jahren nach der ersten Anstellung (§ 10 Abs. 2 Satz 2) in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt haben. § 10 Abs. 5 LbV bleibt unberührt.

(3) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die während der Ausbildung polizeivollzugsdienstunfähig werden und deshalb nach Art. 194 Abs. 2 Satz 3 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für ein Amt einer anderen Laufbahn zu erwerben, setzen das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fort, wenn sie die Anstellungsprüfung nicht bestehen und sie wiederholen wollen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet in diesem Fall mit der Ablegung der Wiederholungsprüfung (§ 21 Satz 2 LbV).

##### § 21

#### Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, § 18 Abs. 1 Satz 2.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses, Ausnahmen von den anwendbaren Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten zu bewilligen.

##### § 22

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.\*

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden (Laufbahnverordnung für Polizeibeamte — LbVPol. —) vom 31. Mai 1957 (GVBl S. 120) und
2. die Verordnung zu Art. 43 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten vom 29. Mai 1961 (GVBl S. 177).

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. September 1965 (GVBl S. 300). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zu-**  
**ständigkeit für die Festsetzung des Besol-**  
**dungsdienstalters und der Dienstbezüge im**  
**Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini-**  
**steriums der Finanzen**

Vom 9. September 1975

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Juli 1958 (GVBl S. 161), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1975 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und für die Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge der Beamten bei den Staatsbetrieben (Art. 26 BayHO) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen wird auf die Bezirksfinanzdirektion übertragen, in deren Dienstbezirk der Staatsbetrieb liegt. Für die Beamten bei der Staatlichen Seenschiffahrt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. München, den 9. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 19. September 1975 bekanntgemacht.

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-**  
**nung für den mittleren und den gehobenen**  
**nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern**  
**(ZAPO/StF)**

Vom 9. September 1975

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) und § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
  2. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
  3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen und staatlich anerkannten Realschule oder eine andere als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und

4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer den qualifizierenden Abschluß einer Volksschule nachweist oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Auf das Praktikum können Zeiten einer förderlichen Tätigkeit oder Schulbildung angerechnet werden; über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist und
3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt.

§ 4

Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektion München, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und Landshut, und die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Regensburg und Würzburg.

§ 5

Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt

- im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“,  
im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektorananwärter“.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) Das Fachstudium für den gehobenen Dienst findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Finanzwesen — statt; die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an der Landesfinanzschule durchgeführt (Bildungseinrichtungen).

(2) Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsleitstellen für ihren Bereich. Die Ausbildungsleitstellen regeln die Ausbildung am Arbeitsplatz bei den zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung. Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz können bei den Bezirksfinanzdirektionen oder an besonderen Bildungsstätten stattfinden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 7

Ausbildende

(1) Bei jeder Ausbildungsleitstelle ist ein Beamter des höheren Dienstes zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

(2) Die Ausbildungsleitstelle bestellt bei jeder Bezirksfinanzdirektion auf Vorschlag des Leiters einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter und für die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Staatsoberkasse und gegebenenfalls Landesbesoldungsstelle je einen Beamten des gehobenen Dienstes zum Schu-

lungsleiter. Der Ausbildungsleiter ist dem Leiter, die Schulungsleiter sind dem Ausbildungsleiter unmittelbar unterstellt.

(3) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten bei der Bezirksfinanzdirektion und den anderen Behörden. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Die Schulungsleiter unterstützen den Ausbildungsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verantwortlichkeit des Leiters der Bezirksfinanzdirektion für die Ausbildung der Beamten bleibt unberührt.

(4) Der Ausbildungsleiter bestimmt die Beschäftigten, denen Beamte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder). Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Beamten bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen. Einem Ausbilder sollen nicht mehr Beamte zugeordnet werden, als er zuverlässig ausbilden kann.

(5) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

#### § 8

##### Lehrende

(1) Das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Behörde bestellt als Lehrende für die Bildungseinrichtungen hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte.

(2) Als Lehrende für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen werden von den Bezirksfinanzdirektionen geeignete Bedienstete bestellt. Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG bleiben unberührt. Im Einvernehmen mit den Bildungseinrichtungen können hierzu auch hauptamtliche Lehrpersonen herangezogen werden.

(3) Die Lehrenden sind ungeachtet der eigenen Pflicht zur Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern.

## II. Durchführung der Ausbildung

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 9

##### Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst bereitet den Beamten auf seine Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor und führt ihn zur Berufsbefähigung. Er vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die der Beamte zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn benötigt. Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Beamten während der Ausbildung am Arbeitsplatz zu übertragen sind. Der Beamte ist mit den wesentlichen Arbeiten seines späteren Tätigkeitsbereichs vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten. Zur Vertretung und Aushilfe darf er nur ausnahmsweise herangezogen werden.

(3) Der Beamte ist zum Selbststudium verpflichtet.

#### § 10

##### Ausbildungsplan, Zeugnisse

(1) In einem Gesamtausbildungsplan legen die Ausbildungsleitstellen die Ausbildungsteilabschnitte fest. Die Festlegung des zeitlichen Ablaufs des Fachstudiums des gehobenen Dienstes und der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Dienstes erfolgt im Einvernehmen mit den Bildungseinrichtungen.

(2) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten einen Ausbildungsplan nach dem Muster der **Anlage 1** auf, der die Ausbildungsteilabschnitte in ihrer zeitlichen Folge bestimmt. Ein Beamter darf nur mit Zustimmung des Ausbildungsleiters abweichend vom Ausbildungsplan eingesetzt werden. In die Ausbildungspläne sind auch die Zeiten des Fachstudiums und der fachtheoretischen Ausbildung aufzunehmen. Der Ausbildungsplan wird nach Abschluß der Ausbildung zur Personalhauptakte genommen.

(3) Bei Beendigung eines Ausbildungsteilabschnittes ist der Ausbildungsleiter durch ein Einzelzeugnis über die Leistungen und die Führung des Beamten zu unterrichten. Die Ausgestaltung der Einzelzeugnisse regeln die Ausbildungsleitstellen.

(4) Am Schluß der Ausbildung am Arbeitsplatz fertigt der Leiter der Bezirksfinanzdirektion auf Vorschlag des Ausbildungsleiters ein Gesamtzeugnis über den Beamten nach dem Muster der **Anlage 2**. Dieses ist dem Beamten bekanntzugeben.

#### § 11

##### Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Der Beamte nimmt während der Ausbildung am Arbeitsplatz an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil.

(2) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen soll als Übungen und Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. In den Übungen und den Arbeitsgemeinschaften erhält der Beamte Gelegenheit, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben.

(3) Zur Veranschaulichung des dargebotenen Stoffes und zur Erweiterung der Allgemeinbildung können Sonderveranstaltungen durchgeführt werden.

#### § 12

##### Beschäftigungstagebuch, Arbeitsanleitung

(1) Der Beamte führt während der Ausbildung am Arbeitsplatz ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der **Anlage 3**. Das Beschäftigungstagebuch ist dem Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsteilabschnittes, mindestens jedoch vierteljährlich, vorzulegen.

(2) Für die Ausbildung am Arbeitsplatz sind durch die Ausbildungsleitstellen Anleitungen aufzustellen; sie werden den Ausbildern und den Beamten ausgehändigt. In die Anleitungen sind schwerpunktmäßig diejenigen Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich der Beamte vertraut machen muß.

(3) An der Aufstellung der Arbeitsanleitungen für den gehobenen Dienst ist die Beamtenfachhochschule — Fachbereich Finanzwesen — zu beteiligen.

#### § 13

##### Stoffgliederungspläne, Studien- und Unterrichtspläne

(1) Das Staatsministerium der Finanzen genehmigt die von den Ausbildungsleitstellen erarbeiteten Stoffgliederungspläne für die Lehrveranstaltungen innerhalb des Fachstudiums und für die Lehrgänge an der Landesfinanzschule sowie für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Lehrveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes richten sich nach Studien- und Unterrichtsplänen, die auch die verfügbaren Stundenzahlen und die Lernziele angeben sollen. Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne sollen curricular gestaltete Lehrpläne entwickelt werden.

(3) Die Studien- und Unterrichtspläne sind unter Beteiligung der Ausbildungsleitstellen nach Maßgabe dieser Verordnung und auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne zu erstellen

a) für das Studium vom Fachbereich Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule,

b) für die fachtheoretische Ausbildung und für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen im mittleren Dienst von der Landesfinanzschule.

#### § 14

Lehrveranstaltungen während des Fachstudiums und der fachtheoretischen Ausbildung

(1) An der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Finanzwesen — sind neben den sonstigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) Übungen und Seminare zu veranstalten. Der Beamte muß zwischen verschiedenen Seminaren und Übungen wählen können.

(2) An der Landesfinanzschule sind Übungen durchzuführen.

(3) In den Seminaren sollen die Beamten ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandeln.

(4) Für die Übungen gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

#### § 15

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und ergänzender Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall von der Ausbildungsleitstelle verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Studienabschnitts (§ 20), eines Teilabschnitts des berufspraktischen Studiums (§ 21) oder eines Ausbildungsabschnitts (§ 16) nicht erreicht hat oder

2. wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen

a) die Ausbildung am Arbeitsplatz länger als insgesamt zwei Monate innerhalb eines Jahres oder

b) einen Studienabschnitt oder einen Lehrgang länger als insgesamt drei Wochen

unterbrochen hat. Urlaubszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 42 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Beamte das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Ausbildungsteilabschnitte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. b entscheidet die Ausbildungsleitstelle im Benehmen mit der Beamtenfachhochschule — Fachbereich Finanzwesen — oder der Landesfinanzschule unter Würdigung aller Umstände, ob der Beamte den Studienabschnitt oder den Lehrgang fortsetzt oder an die Ausbildungsbehörde zurückkehrt und an einem späteren Studienabschnitt oder Lehrgang teilnimmt. Eine Prüfungserleichterung darf nicht gewährt werden.

(4) Vor den Entscheidungen ist der Beamte zu hören.

(5) Beamte, die wegen Nichtbestehens der Anstellungsprüfung in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst übernommen werden, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach dem Prüfungsergebnis zu vertiefen sind. Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung unmittelbar vorausgehenden Studienabschnitt oder Lehrgang teil.

#### 2. Einzelbestimmungen

##### a) Laufbahn des mittleren Dienstes

#### § 16

Ausbildungsabschnitte

Der Vorbereitungsdienst umfaßt

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz von 18 Monaten,
2. die fachtheoretische Ausbildung von insgesamt 6

Monaten; davon sollen mindestens 4 Monate der Anstellungsprüfung unmittelbar vorausgehen.

#### § 17

Ausbildung am Arbeitsplatz

(1) Die Ausbildung am Arbeitsplatz gliedert sich in folgende Teilabschnitte:

	Regeldauer
1. Kassenwesen	8 Monate
2. Versorgung und Besoldung	4 Monate
3. Tarifstelle, Geschäftsstelle, Abfertigungs- und Registraturdienst, Liegenschaften (Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen)	4 Monate
4. Nach Regelung der Ausbildungsstelle	2 Monate

Die Ausbildungsleitstellen können Sonderregelungen treffen.

(2) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der Ausbildung am Arbeitsplatz umfassen mindestens 200 Stunden. Sie sollen auch eine Einführung der Beamten in die Beihilfavorschriften, die Dienst- und Werkdienstwohnungsvorschriften und einen Vortrag über die Aufgaben der Vermessungsverwaltung umfassen. Es sind mindestens neun Aufsichtsarbeiten abzuhalten. Die Arbeiten sind zu bewerten und zu besprechen. Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in der jeweils geltenden Fassung über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die sonstigen Vorschriften der APO entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Prüfungsausschusses der Ausbildungsleiter oder die von ihm beauftragte Lehrperson entscheidet.

#### § 18

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Aufbau, Aufgaben und Organisation der Verwaltung; Allgem. Dienstordnung — ADO —
2. Beamtenrecht — BR —
3. Besoldungsrecht — BsR —
4. Elektronische Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung — EDV —
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen — HKR —
6. Lohnpfändungsrecht — Lpf —
7. Lohnsteuerabzug — LSt —
8. Rechtskunde — R —
9. Reisekosten- und Umzugskostenrecht — RU —
10. Staatskunde, politische Bildung — StK —
11. Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht — T —
12. Versorgungsrecht — V —
13. Verwaltungskostenrecht — K —
14. Verwaltungskunde — VwK —

Die fachtheoretischen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 600 Stunden.

(2) In jedem Fach (ausgenommen die Fächer 4 und 13) ist mindestens eine Aufsichtsarbeit abzuhalten. Bei den Fächern 1, 9 und 14 kann die Arbeit entfallen, wenn der Lehrstoff dieser Fächer in andere Aufsichtsarbeiten einbezogen wird. Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts der APO über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die sonstigen Vorschriften der APO entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Bildungseinrichtung oder die von ihm beauftragte Lehrperson entscheidet.

(3) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen soll in Form von Übungen abgehalten werden. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung der Beamten ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten soll Gelegenheit zur Sportausübung gegeben werden.

(4) Nach Beendigung der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrpersonen die Leistungen jedes Lehrgangsteilnehmers. Aus diesen Beurteilungen wird die Lehrgangsnote nach dem Muster der **Anlage 4** gebildet. § 35 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Lehrgangsnote ist dem Beurteilten bekanntzugeben.

## § 19

## Praktikum für Bewerber des mittleren Dienstes

(1) Das Praktikum (§ 2 Abs. 2) bereitet den Dienst-anfänger auf den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vor. Es führt ihn an die Aufgaben der Staatsfinanzverwaltung heran und macht ihn mit dem Aufbau und der Arbeitsweise der Bezirksfinanzdirektionen vertraut. Bei Abschluß des Praktikums stellt die Bezirksfinanzdirektion fest, ob der Dienst-anfänger für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

(2) Der Dienst-anfänger führt die Bezeichnung „Verwaltungsschüler“.

(3) Der Verwaltungsschüler wird mit einfachen Hilfstätigkeiten (Registrier- und Kanzleiarbeiten, Karteiführung, Rechenarbeiten u. dgl.) beschäftigt, und zwar in den Ausbildungsabschnitten

	Regeldauer
Abfertigungs- und Registraturdienst	3 Monate
Versorgung	3 Monate
Staatsoberkasse	6 Monate

(4) Der Dienst-anfänger erhält monatlich 2 Stunden Unterricht in Staats- und Verwaltungskunde. Zu Beginn des Praktikums ist er in das Dienstrecht, in die Aufgaben der Bezirksfinanzdirektion und in die Allgemeine Dienstordnung einzuführen.

(5) Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

## b) Laufbahn des gehobenen Dienstes

## § 20

## Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt

1. das Fachstudium und

2. das berufspraktische Studium

von jeweils 18 Monaten. Das Fachstudium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit.

(2) Das Fachstudium besteht aus

dem ersten Studienabschnitt von	5 Monaten,
dem zweiten Studienabschnitt von	8 Monaten und
dem dritten Studienabschnitt von	5 Monaten.

Der erste Studienabschnitt, der spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Studiums beginnen soll, schließt mit der Zwischenprüfung ab. Der zweite Studienabschnitt kann geteilt werden. Der dritte Studienabschnitt soll unmittelbar der Anstellungsprüfung vorausgehen.

(3) Das berufspraktische Studium ist, soweit erforderlich, vor den ersten Studienabschnitt, im übrigen zwischen die einzelnen Studienabschnitte einzuordnen und mit diesen inhaltlich zu verbinden.

## § 21

## Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium umfaßt

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,

2. die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Ausbildung am Arbeitsplatz gliedert sich in folgende Teilabschnitte:

	Regeldauer
1. Kassenwesen	5 Monate
2. Besoldung und Versorgung	4 Monate
3. Tarifstelle	2 Monate
4. Fiskalat	2 Monate

5. Liegenschaftswesen 2 Monate

6. Geschäftsstelle, Abfertigungs- und Registraturdienst 1 Monat

7. Nach Regelung der Ausbildungsstellen 2 Monate

Die Ausbildungsleitstellen können innerhalb der Teilabschnitte Sonderregelungen festlegen, soweit einzelne Teilabschnitte bei den Ausbildungsstellen nicht geführt werden.

(3) In den einzelnen Teilabschnitten ist der Beamte an Hand praktischer Fälle in der Rechtsanwendung und der Arbeitstechnik zu schulen. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(4) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der Ausbildung am Arbeitsplatz umfassen mindestens 300 Stunden. Es sind mindestens zwölf Aufsichtsarbeiten abzuhalten, die zu bewerten und zu besprechen sind. § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.

## § 22

## Allgemeine Grundsätze für das Fachstudium

(1) Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums umfassen mindestens 2300 Unterrichtsstunden. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist in Form von Übungen und Seminaren abzuhalten. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Während jedes Studienabschnitts sind mindestens zwölf Aufsichtsarbeiten abzuhalten. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Nach Beendigung des zweiten und des dritten Studienabschnitts beurteilen die Lehrpersonen die Leistungen jedes Studierenden. Aus diesen Beurteilungen werden die Studiennoten nach dem Muster der **Anlage 5** gebildet. § 35 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studiennoten sind dem Beurteilten bekanntzugeben.

## § 23

## Studienfächer

(1) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums umfassen die folgenden Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Öffentliches Recht

1.1 Allgemeine Staatslehre (einschl. Verfassungsgeschichte) — StL —

1.2 Staatsrecht — StR —

1.3 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsverfahrenrecht — VwR —

1.4 Beamtenrecht — BR — (mit Besoldungsrecht — BsR —, Versorgungsrecht — V —, Reisekosten- und Umzugskostenrecht — RU)

1.5 Verwaltungskostenrecht — K —

2. Privatrecht einschl. Zivilprozeßrecht

2.1 Bürgerliches Recht (ohne Liegenschaftsrecht) — R —

2.2 Liegenschaftsrecht — L —

2.3 Zivilprozeßrecht mit Vollstreckungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Lohnpfändungsrechts — ZPO —

3. Arbeitsrecht

3.1 Arbeitsvertragsrecht und Arbeitsschutzrecht — AR —

3.2 Tarifrecht — T —

3.3 Sozialversicherungsrecht — SV —

4. Steuerrecht

4.1 Grundzüge — St —

4.2 Lohnsteuerabzug — LSt —

4.3 Einheitsbewertung — Ew —

## 5. Finanzwissenschaft

- 5.1 Finanzwirtschaftslehre — F —
- 5.2 Haushaltsrecht — HR —
- 5.3 Kassenwesen — Kw —
- 5.4 Rechnungswesen — Rw —
- 5.5 Volkswirtschaftslehre — VwL —

## 6. Verwaltungslehre

- 6.1 Verwaltungsbetriebslehre, Aufbau, Aufgaben und Organisation der Verwaltung, Allgemeine Dienstordnung — ADO —
- 6.2 Informatik (insbes. EDV in der Staatsfinanzverwaltung) — EDV —
- 6.3 Arbeitstechnik — AT —

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen sollen die Studienfächer

Betriebssoziologie

Handels- und Gesellschaftsrecht

Sozialpsychologie

Wertpapierrecht (Grundzüge)

als Wahlpflichtfächer angeboten werden.

(3) Darüber hinaus können weitere Studienfächer als Wahlfächer angeboten werden, insbesondere

Bayerische Geschichte

Strafrecht

Juristische Methodenlehre

Betriebswirtschaftslehre

Verhandlungsführung

Sprachen.

(4) Der Beamte muß zwei Fächer aus den Absätzen 2 und 3 wählen, davon mindestens ein Fach aus Absatz 2.

## § 24

## Mindeststundenzahlen

Die Mindeststundenzahlen für das Fachstudium nach § 23 Abs. 1 betragen in den folgenden Fächern insgesamt:

1. Öffentliches Recht	800,
2. Privatrecht	400,
3. Arbeitsrecht	200,
4. Steuerrecht	80,
5. Finanzwissenschaft	350,
6. Verwaltungslehre	50.

## § 25

## Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt die in § 23 Abs. 1 angegebenen Studienfächer, ausgenommen Reisekosten- und Umzugskostenrecht, Verwaltungskostenrecht (1.5), Zivilprozeßrecht (2.3), Sozialversicherungsrecht (3.3), Steuerrecht (4) und Informatik (6.2).

(2) Es sind Übungen abzuhalten.

## § 26

## Zweiter und Dritter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt alle in § 23 Abs. 1 angegebenen Studienfächer einschließlich der angebotenen Wahlpflicht- und Wahlfächer. Fächer, die im ersten Studienabschnitt bereits abschließend behandelt worden sind, können entfallen.

(2) Der dritte Studienabschnitt umfaßt die in § 23 Abs. 1 angegebenen Studienfächer, ausgenommen Allgemeine Staatslehre (1.1), Verwaltungskostenrecht (1.5), Finanzwirtschaftslehre (5.1), Volkswirtschaftslehre (5.5) und Verwaltungslehre (6). Wahlfächer können angeboten werden.

(3) Es sind Übungen und Seminare abzuhalten.

## III. Aufstieg in höhere Laufbahnen

## § 27

## Aufstieg in den mittleren Dienst

Die zum Aufstieg in den mittleren Dienst zugelassenen Beamten werden zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Sie nehmen an der fachtheoretischen Ausbildung und den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen des mittleren Dienstes teil. Die Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung des mittleren Dienstes gelten entsprechend. Die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 trifft der Leiter der Stammbehörde.

## § 28

## Aufstieg in den gehobenen Dienst

Die zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassenen und zum Studium an der Beamtenfachhochschule berechtigten Beamten werden drei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Bestimmungen über das Studium und die Prüfungen des gehobenen Dienstes gelten entsprechend. Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird bei einer Bezirksfinanzdirektion durchgeführt. Sie kann von der Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung des besonderen beruflichen Bildungsstandes der Beamten abweichend von § 21 Abs. 2 geregelt werden.

## IV. Prüfungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 29

## Geltungsbereich und Zweck der Prüfungen

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten

1. für die Zwischenprüfung und die Anstellungsprüfung im gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst,
2. für die Anstellungsprüfung im mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst.

(2) Die Anstellungsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In den Anstellungsprüfungen ist festzustellen, ob der Prüfling das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.

(3) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) Die Prüfungen sind in erster Linie Verständnisprüfungen; unter dieser Zielsetzung sind sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

## § 30

## Durchführung der Prüfungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen führt die Prüfungen durch. Es bestellt die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Präsident und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde der Bayerischen Beamtenfachhochschule sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus haben Zutritt zu den Prüfungen des gehobenen Dienstes.

## 2. Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

## § 31

## Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung und die Anstellungsprüfung des gehobenen Dienstes bestehen aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden, zwei weiteren Beamten des höheren Dienstes und einem Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzern. Einer der Beisitzer soll eine hauptamtliche Lehrperson an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Finanzwesen — sein.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes als Beisitzern.

(3) Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt, der zu den Beratungen des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden zugezogen werden kann.

### § 32

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

##### (1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den vom Staatsministerium der Finanzen eingeholten Entwürfen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen;
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden;
- c) über die Folgen eines Unterschleifs, eines Rücktritts, einer Verhinderung, eines Versäumnisses und einer nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat alle sonstigen die Prüfung betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen.

### § 33

#### Prüfungskommissionen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet zur Abnahme der mündlichen Prüfung eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Für deren Zusammensetzung gilt § 31 entsprechend.

### 3. Ausgestaltung der Prüfungen

#### a) Schriftliche Prüfung

### § 34

#### Prüfungsfächer

(1) Die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst umfaßt acht schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Arbeitsrecht;
2. Beamten-, Besoldungs-, Reisekosten- und Umzugsrecht, Grundzüge des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts;
3. Versorgungsrecht;
4. Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht;
5. Liegenschaftsrecht;
6. Steuerrecht;
7. Finanzwissenschaft;
8. Staats- und Verwaltungskunde.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. Die Aufgaben aus den Gebieten Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 sind Doppelaufgaben mit je fünfständiger Arbeitszeit.

(2) Die Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst umfaßt fünf schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Arbeitsrecht (ohne Sozialversicherungsrecht), Beamten- und Besoldungsrecht;
2. Versorgungsrecht;
3. Bürgerliches Recht, Liegenschaftsrecht;
4. Finanzwissenschaft;
5. Staats- und Verwaltungskunde.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(3) Die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst umfaßt fünf schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Beamten- und Besoldungsrecht;
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
3. Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht;

4. Versorgungsrecht mit Lohnsteuerabzug;

5. Staats- und Verwaltungskunde.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. Die Aufgabe aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist als Doppelaufgabe mit fünfständiger Arbeitszeit auszugestalten.

### § 35

#### Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn bei einem Prüfling

1. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist, oder
2. die überwiegende Zahl der Arbeiten schlechter als ausreichend bewertet wurde; Doppelaufgaben zählen hierbei nur einfach.

(2) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln. Hierbei zählen Doppelaufgaben zweifach. Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

#### b) Mündliche Prüfung

### § 36

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Der Prüfling wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag zur mündlichen Prüfung geladen.

### § 37

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den gehobenen Dienst kann sich auf alle Studienfächer des § 23 Abs. 1, die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst auf alle Fächer des § 18 Abs. 1 erstrecken.

(2) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt neben seiner eigenen Prüfungstätigkeit die Leitung der mündlichen Prüfung. Er achtet darauf, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst durchschnittlich 20, in der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 45 Minuten. In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf Prüflingen geprüft. Bei mehr als drei Prüflingen soll die Prüfung durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

### § 38

#### Bewertung der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in einer Gesamtnote bewertet, die sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch die Zahl der Prüfer ergibt. § 35 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### 4. Bewertung der Gesamtprüfung

### § 39

#### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für die Zwischenprüfung

Die Gesamtprüfungsnote der Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst ist die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung.

### § 40

#### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für die Anstellungsprüfungen

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt die Prüfungskommission die Gesamtprüfungsnote fest.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet aus

1. der Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 35 Abs. 2),
2. der Note der mündlichen Prüfung (§ 38),
3. a) beim mittleren Dienst der Lehrgangsnote (§ 18 Abs. 4),  
b) beim gehobenen Dienst der jeweiligen Studiennoten (§ 22 Abs. 4) des zweiten und des dritten Studienabschnitts.
- (3) Hierbei zählen für den gehobenen Dienst die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung achtfach, die mündliche Prüfung zweifach und die Studiennoten für den zweiten und den dritten Studienabschnitt je einfach. Für den mittleren Dienst zählen die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sechsfach, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung zweifach und die Lehrgangsnote einfach.
- (4) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

#### 5. Sonstige Bestimmungen

##### § 41

#### Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling auf Antrag vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.
- (3) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, bei Anstellungsprüfungen auch die erreichte Platzziffer, zu ersehen sind. Die Bescheinigung über die erreichte Platzziffer kann gesondert erteilt werden.
- (4) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

##### § 42

#### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüflinge, die eine Prüfung erstmals nicht bestanden haben, können die Prüfung wiederholen. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 41) bei der Beschäftigungsdienststelle einzureichen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.
- (3) Die Anstellungsprüfung ist beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluß der Wiederholungsprüfung verlängert werden.
- (4) Wer die Anstellungsprüfung bestanden hat, kann zur Notenverbesserung die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin wiederholen und nach bestandener Wiederholungsprüfung wählen, welche Prüfung er gelten lassen will. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem

Termin der mündlichen Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Zeugnis und Bescheinigungen über das nicht gewählte Prüfungsergebnis sind zurückzugeben.

##### § 43

#### Folgen des endgültigen Nichtbestehens

- (1) Prüflinge, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen (Art. 43 Abs. 1 BayBG).
- (2) Prüflinge, welche die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, sind mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses entlassen (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG), soweit sie nicht vorher in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst übernommen werden.

##### § 44

#### Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit sich aus den Einzelprüfungsbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der APO; für die Zwischenprüfung gelten sie entsprechend.

#### V. Schlußbestimmungen

##### § 45

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern vom 30. August 1965 (GVBl S. 296) außer Kraft, soweit sich aus den nachfolgenden Übergangsbestimmungen nichts anderes ergibt:
1. Abweichend von §§ 2 und 3 kann bis 30. September 1977 in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden (zum Studium zugelassen werden), wer die Einstellungs Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern vom 30. August 1965 erfüllt. Für das danach von den Dienstanfängern für den gehobenen Dienst abzuleistende Praktikum gelten die bisherigen Vorschriften.
2. Eine Ausbildung oder Einführung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Anwärter des mittleren Dienstes und entsprechende Aufstiegsbeamte, deren Ausbildung vor dem 1. Oktober 1977 beginnt, können noch nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet werden. Für Beamte, die wegen einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes einem nach neuem Recht ausgebildeten Jahrgang zugeteilt werden und für Prüflinge, die eine letztmals nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführende Anstellungsprüfung erstmals nicht bestehen, ist eine Sonderregelung zu treffen. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

München, den 9. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Anlage 1**  
(§ 10 Abs. 2)

**Bezirksfinanzdirektion**

Ausbildungsplan

für

.....  
(Dienstbezeichnung)

(Name)

(Vorname)

Vorbereitungsdienst vom ..... bis .....

Aufgestellt:

.....  
Ausbildungsleiter

von - bis	Ausbildungsteilabschnitt	- Mo., Tg.	Ausfall		Bem.
			Mo., Tg.	Grund	
1	2	3	4	5	6

.....  
(Dienststelle).....  
(Ort).....  
(Datum)

Gz.: .....

Gesamtzeugnis  
über die Leistungen während der Ausbildung am Arbeitsplatz

für

.....  
(Dienstbezeichnung).....  
(Vorname).....  
(Name)

geboren am ..... in .....

in der Zeit vom ..... bis .....

Die Ausbildung ist ..... wegen .....

..... ausgefallen.

1. Vorbildung:

2. Anlagen und Persönlichkeit:

3. Fleiß und dienstliches Interesse:

4. Praktische Leistungen:

5. Theoretische Leistungen:

6. Führung:

Gesamtergebnis:

Für die Laufbahn sehr gut geeignet — gut geeignet — geeignet — noch geeignet — nicht geeignet.

.....  
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

Das Gesamtzeugnis ist mir heute bekanntgegeben worden.

....., den .....

.....  
(Unterschrift — Dienst-/Amtsbezeichnung)

**Beschäftigungstagebuch**

des Regierungsinspektoranwärters — Regierungsassistentenanwärters .....

Bezirksfinanzdirektion .....

Vorbereitungsdienst vom ..... bis .....

Anmerkung: Das Beschäftigungstagebuch ist in monatlichen Abschnitten zu führen und dem Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsteilabschnittes, mindestens jedoch vierteljährlich, vorzulegen.

Ausbildungsteilabschnitt, raum der Beschäftigung	Zeit-	Art der Beschäftigung, einzelne besondere Dienstverrichtungen, Krankheit, Urlaub	a) Bescheinigung des Ausbilders b) Sichtvermerk des Ausbildungs- leiters
1	2	3	

Landesfinanzschule ..... , den .....  
.....

Lehrgangsnote

.....  
(Dienst-/Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Geburtsdatum)  
.....  
(Ausbildungsstelle bzw. Beschäftigungsbehörde)

hat während der fachtheoretischen Ausbildung in der Zeit vom ..... bis .....  
vom ..... bis ..... nachstehende Einzelleistungen erzielt:

F a c h	N o t e
<small>(die in anderen Aufsichtsarbeiten einbezogenen Fächer ADO, RU oder VwK beim betreffenden Fach vermerken — § 18 Abs. 2 ZAPO/StF)</small>	
Aufbau, Aufgaben u. Organisation d. Verwaltung — ADO	.....
Beamtenrecht — BR	.....
Besoldungsrecht — BsR	.....
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen — HKR	.....
Lohnpfändungsrecht — LPf	.....
Lohnsteuerabzug — LSt	.....
Rechtskunde — R	.....
Reisekosten- und Umzugskostenrecht — RU	.....
Staatskunde, politische Bildung — StK	.....
Tarifrecht m. Sozialversicherungsrecht — T	.....
Versorgungsrecht — V	.....
Verwaltungskunde — VwK	.....

Er/Sie hat die für die Gesamtprüfungsnote maßgebende Lehrgangsnote erhalten: .....  
(Summe der Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der benoteten Fächer)

.....  
(Unterschrift des Leiters der Finanzschule)



Haushaltsrecht — HR —	.....
Kassenwesen — Kw —	.....
Rechnungswesen — Rw —	.....
Verwaltungsbetriebslehre, Aufbau, Aufgaben und Organisation der Verwaltung, Allgemeine Dienstordnung — ADO —	.....
Informatik (insbes. EDV in der Staatsfinanzverwaltung) — EDV —	.....
Arbeitstechnik — AT —	.....
Betriebssoziologie	.....
Handels- und Gesellschaftsrecht	.....
Sozialpsychologie	.....
Volkswirtschaftslehre	.....
Wertpapierrecht (Grundzüge)	.....
Bayerische Geschichte	.....
Strafrecht	.....
Juristische Methodenlehre	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....
Verhandlungsführung	.....
Sprachen	.....
Er/Sie hat die für die Gesamtprüfungsnote maßgebende Studiennote erhalten:	.....
(Summe der Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der benoteten Fächer)	

.....  
 (Unterschrift des Fachbereichsleiters)

Die Studiennote wurde mir am ..... bekanntgegeben.

.....  
(Name, Dienst-/Amtsbezeichnung)

Abdruck an:

1. Ausbildungsleitstelle BFD Ansbach/München
2. Ausbildungsstelle soweit nicht Ausbildungsleitstelle
3. BFD München

Bei Aufstiegsbeamten

Abdruck an die Beschäftigungsbehörde soweit nicht Ausbildungs- bzw. Ausbildungsleitstelle

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung bei  
den Dienststellen im Bereich des Polizeiprä-  
sidiums München der Bayerischen Landes-  
polizei**

**Vom 10. September 1975**

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die bis zur Neubildung des Polizeibereichs Polizei-Präsidium München und seiner Dienststellen bestehenden Personalräte, deren Amtszeit mit der Neubildung endet, führen die Geschäfte vorübergehend als örtliche Personalräte bis zur Wahl neuer Personalräte fort, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten ab der Neubildung. Sie vertreten weiterhin die Beschäftigten, für die sie vor der Neubildung zuständig waren.

§ 2

Die Mitgliedschaft im bisherigen Personalrat wird durch die Verwendung eines Mitglieds bei einer neugebildeten Dienststelle mit anderer Zuständigkeit nicht berührt.

§ 3

Die Neuwahl der örtlichen Personalräte und des Bezirkspersonalrats erfolgt binnen sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibereichs.

§ 4

Zur Bestellung der Wahlvorstände für die Neuwahl der örtlichen Personalräte beruft der jeweilige Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung ein; Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 Abs. 1 BayPVG sind anzuwenden. Für die Neuwahl des Bezirkspersonalrats gilt Art. 53 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.  
München, den 10. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merck, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Vor-  
bereitungsdienst und die Zweite Prüfung für  
das Lehramt an Volksschulen**

**Vom 10. September 1975**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes und des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1974 (GVBl S. 73), wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Ausgenommen von Satz 1 und Satz 2 sind Aushilfen, die die Dauer von insgesamt 4 Monaten nicht übersteigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

München, den 10. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die amts-  
gerichtlichen Zweigstellen**

**Vom 19. September 1975**

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GVBl S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 10, 19 und 32 werden gestrichen.
- b) Die Nummern 23 und 30 erhalten folgende Fassung:  
„23. Amtsgericht Passau  
Zweigstellen in Rothalmünster und Vils-  
hofen;  
30. Amtsgericht Weiden i. d. OPf.  
Zweigstelle in Vohenstrauß;“.

2. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Jugendschöpfungssachen“ die Worte „sowie Strafsachen nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht“ angefügt.

3. Die Anlage zu § 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 11, 14, 16, 39, 45 und 48 werden gestrichen.
- b) In Nummer 21 Buchst. a wird nach dem Wort „Ebnath“ das Wort „Hessenreuth“ eingefügt.
- c) Die Nummer 38 erhält folgende Fassung:  
„38. Bezirk der Zweigstelle Rothalmünster  
a) Gemeinden:  
Bad Füssing Pocking  
Griesbach i. Rottal Rothalmünster  
Haarbach Ruhstorf a. d. Rott  
Kirchham Tettenweis  
Köblarn Weihmörting  
Malching  
b) Gemeindefreie Gebiete:  
Steinkart.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.  
München, den 19. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung  
zur Abgeltung der Bürokosten der  
Gerichtsvollzieher**

**Vom 26. September 1975**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Baye-

rische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfswise beschäftigte Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung.

(2) Hilfskräften, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

#### § 2

Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibauslagen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Der Gebührenanteil wird auf 47 v. H. festgesetzt.

#### § 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 300 DM nicht übersteigen. Über einen höheren Gebührenanteil entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 13 800 DM. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages. Bei der Festsetzung und Anweisung der Gebührenanteile in den ersten 3 Kalendervierteljahren ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils ein Betrag von 3450 DM zugrunde zu legen ist.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Haushaltsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage) ein Viertel,

für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) ein Zwölftel,

für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten

für jeden Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Höchstbetrages nach Absatz 2.

(4) Der Höchstbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um 12 DM für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Stelle eines Gerichtsvollziehers übernimmt. Dies gilt nicht für Vertretungen bis zu drei Wochen und für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang.

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Haushaltsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Haushaltsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(6) Von den Absätzen 2 und 4 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz abgewichen werden.

#### § 4

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(3) Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

#### § 5

Die Entschädigung im Sinne des § 2 wird in Höhe von 30 v. H. als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokräft abgegolten.

#### § 6

(1) Einem Gerichtsvollzieher, der länger als 2 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist (z. B. durch Krankheit), kann für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokräft können dem Gerichtsvollzieher erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(3) Über Anträge nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.  
München, den 26. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

- 7. Okt. 1975

Staatl. Volksbibliothek  
Postf. Staatsbibliothek

PL 34  
1612

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).